

Preisblatt 1.1 – Fernwärmepreise *gültig ab 01.07.2019*

Für die Fernwärmeversorgung werden berechnet Liefergrenze WVR –erste Absperrereinrichtung nach der Hauseinführung (siehe TAB Punkt 12.1)-.

Die Hausanschlussstation einschließlich Regeleinrichtung ist Eigentum des Kunden.

Die im Fernwärmeversorgungsvertrag aufgeführten Preisänderungen werden, entsprechend der Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.Juni 1980 (zuletzt geändert am 25.Juli 2013) §24 Abs. 3 und Fernwärmeversorgungsvertrag, wie folgt geändert.

5. Preisänderungen

Der genannte Mengenpreis wird jeweils zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres, gemäß der folgenden Preisänderungsformel angepasst.

5.1 Mengenpreis

$$MP = MP_0 * f_{MP}$$

$$f_{MP} = 1 + 0,32 * [(ZF/ZF_0) - 1] + 0,12 * [(L/L_0) - 1] + 0,56 * f_{MPEE}$$

$$f_{MPEE} = 1,39 * \{0,58 * [(E/E_0) - 1] + 0,42 * [(FW/FW_0) - 1]\}$$

5.2 Bei den Formeln bedeuten

MP neuer Mengenpreis

MP₀ Ausgangsmengenpreis: 98,66 €/MWh (9,8657 ct/kWh)

ZF durchschnittlicher Zentralheizungs- und Fernwärmeindex, Preise, Verbraucherpreisindizes für Deutschland, (Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 7, veröffentlichter Verbraucherpreisindex, SEA-VPI-Nr.: 0455)

ZF₀[2015 = 100]:= 92,225 (Durchschnitt des Jahres 2017)

L durchschnittlicher Bruttostundenverdienst, Verdienste und Arbeitskosten, Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer im Produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich (Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Fachserie 16, Reihe 2.2, unter Ziffer 1. „Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweigen und Quartalen, Ziffer 1.3 „Neue Länder(ohne Berlin)“, Wirtschaftszweig D „Energieversorgung“)

L₀[2015 = 100]:= 102,775 (Durchschnitt des Jahres 2017)

E durchschnittlicher Erdgasindex, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte, Erdgas, bei Abgabe an die Industrie (Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Fachserie 17 Reihe 2, veröffentlichter Preisindex, lfd. Nr.: 634)

E₀[2015 = 100]:= 89,9 (Durchschnitt des Jahres 2017)

Bankverbindung
Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE80 8505 0300 3000 1580 30
BIC: OSDDDE81XXX

Gesellschafter:
Aufsichtsratsvorsitzender: Gerhard Lemm
Amtsgericht Dresden: HRB 10253
USt.-IdNr.: DE 156 529 483

Geschäftsführer
Matthias Mehnert

FW durchschnittlicher Fernwärmeindex, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte, Fernwärme mit Dampf und Warmwasser (Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Fachserie 17 Reihe 2, veröffentlichter Preisindex, lfd. Nr.: 642)

$FW_0[2015 = 100] = 91,5$ (Durchschnitt des Jahres 2017)

Die Preisanpassungsfaktoren ZF, E und FW des Mengenpreises werden aus dem Durchschnitt von 6 Monaten/ 1 Monat zeitversetzt/ 6 Monate gültig ermittelt.

Der Preisanpassungsfaktor L des Mengenpreises wird aus dem Durchschnitt von 12 Monaten/ 12 Monate zeitversetzt/ 12 Monate gültig ermittelt

Dabei werden jeweils zugrunde gelegt:

- für die Bildung des Mengenpreises zum 1. Januar das arithmetische Mittel der Indizes ZF, E und FW der Monate Juni bis November des vorhergehenden Kalenderjahres, sowie das arithmetische Mittel des Index L der Monate Januar bis Dezember des zweiten Jahres vor dem Abrechnungsjahr;
- für die Bildung des Mengenpreises zum 1. Juli das arithmetische Mittel der Indizes ZF, E und FW des Monats Dezember des vorhergehenden und Januar bis Mai des laufenden Kalenderjahres, sowie das arithmetische Mittel des Index L der Monate Januar bis Dezember des zweiten Jahres vor dem Abrechnungsjahr;

Durch das Statistische Bundesamt werden die in den Fachserien veröffentlichten Indizes etwa alle fünf Jahre auf ein neues Basisjahr umgestellt. Wenn dies geschieht, ersetzt die WVR die Basiswerte unter Verwendung der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihen“ bzw. durch auf das neue Basisjahr bezogene Werte. Ab diesem Zeitpunkt werden auch für die Indizes die Werte mit dem neuen Basisjahr verwendet.

Liegen mindestens zwei der vorstehend genannten Fachserien mit neuem Basisjahr vor oder ändert sich die Zusammensetzung eines der verwandten Indizes, erfolgt mit der Umbasierung zeitgleich eine Überprüfung der unter Punkt 5.1 aufgeführten Formel sowie eine Neuberechnung des Mengenpreises MP_0 .

Die WVR informiert den Kunden in Textform spätestens mit der nächsten Rechnungslegung.

Sollten Bestandteile der Preisänderungsformeln als Maßstab für Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein, kann die WVR die Preisänderungsformeln den neuen Verhältnissen anpassen. Die Preisanpassungsfaktoren werden auf fünf Stellen nach dem Komma errechnet und auf vier Stellen gerundet.

5.3 Sämtliche, in den Preisänderungsklauseln genannte Werte, enthalten keine gesetzliche Mehrwertsteuer.

5.4 Anwendung der Preisänderungsklauseln

Macht das Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Möglichkeit der Änderung der Preise nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so kann es den geänderten Preis vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe der Änderung der Markt- oder Brennstoffpreise bzw. des Lohns an berechnen. Nachforderungen für bereits abgerechnete Abrechnungsjahre werden nicht erhoben.

5.5

- 5.5.1 Ändert das Unternehmen die eingesetzten Brennstoffe oder ändert sich die Preisentwicklung, so kann die WVR unbeschadet der Möglichkeit der Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen, §4 Abs. 2 AVBFernwärmeV, die Faktoren der Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anpassen.
- 5.5.2 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die WVR hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksam werden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 5.5.3 Punkt 5.5.2 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Punkt 5.5.2 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die WVR zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 5.5.4 Punkt 5.5.2 und Punkt 5.5.3 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.